

Bericht
über
die Prüfung
der Jahresrechnung 2022
der

„Kinderhilfe PASSO FUNDO e.V.“

45307 Essen, Ottostraße 1

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. <u>Prüfungsauftrag</u>	1
II. <u>Grundsätzliche Feststellungen</u>	2
Systematische Einordnung dieses Vereins	
Wesentliche Entwicklungen und Geschäftsvorfälle im Rechnungsjahr 2022, Historie und laufendes Rechnungsjahr	
III. <u>Rechtliche und steuerliche Verhältnisse</u>	5
IV. <u>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</u>	7
V. <u>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</u>	8
Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen Jahresrechnung 2022	
Gesamtaussage der Jahresrechnung	9
Gesamtaussage Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	
VI. <u>Schlussbemerkung und Bescheinigung</u>	10
VII. <u>Anlagen</u>	
Vermögensrechnung zum 31.12.2022 <u>Anlage 1</u>	
Einnahmen-/Ausgabenrechnung 01.01.2022 bis 31.12.2022 <u>Anlage 2</u>	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017	

I. Prüfungsauftrag

Vom Vorstand am 05.03.2023 beauftragt, gewählt in Präsenz am 25.06.2022 von der Mitgliederversammlung der

Kinderhilfe PASSO FUNDO e.V. mit Sitz in Essen

sind wir zum Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2022 gewählt worden, mit dem Auftrag, die Jahresrechnung 2022 (01.01.2022 bis 31.12.2022) unter Einbeziehung der Buchführung nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich zu berichten.

Bei diesem Verein handelt es sich um einen nichtwirtschaftlichen, rechtsfähigen Verein, der – eingetragen im Vereinsregister – ausschließlich nichtwirtschaftlichen Interessen dient entsprechend § 21 BGB. Der Verein ist grundsätzlich nicht prüfungspflichtig; die Pflicht zur Prüfung der Jahresrechnung ergibt sich auch nicht aus der Vereinssatzung.

Der Vorstand des Vereins trägt die Verantwortung für die Buchführung, für das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und die vorgelegte Jahresrechnung sowie für die uns erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Institutes der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450) beachtet.

Wir bestätigen in Anlehnung an handelsrechtliche Vorschriften (§ 321 Abs. 4a HGB), dass wir bei unserer Abschlussprüfung die grundsätzlich anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2017.

Der Bericht richtet sich an die „Kinderhilfe PASSO FUNDO e.V.“.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Systematische Einordnung dieses Vereins

Wesentliche Entwicklungen und Geschäftsvorfälle im Rechnungsjahr 2022, Historie und laufendes Rechnungsjahr.

Der Verein „Kinderhilfe PASSO FUNDO“ ist eine Spenden sammelnde Organisation.

Die Tätigkeit Spenden sammelnder Organisationen ist ganz oder teilweise darauf ausgerichtet, Geldmittel, Sachmittel, Arbeitsleistungen oder Dienstleistungen als freigebige Zuwendungen – gekennzeichnet als „ohne Gegenleistung“ – entgegenzunehmen und für bestimmte Förderzwecke einzusetzen, die in der Satzung dieser Organisation festgelegt sind.

Für die schriftliche Mitteilung einer geordneten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögenshaushaltes schreibt das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 21) keine besondere Form vor; es gelten keine handelsrechtlichen Vorschriften und keine Publizitätspflicht.

Herrschende Lehre und Kommentierungen bestimmen eine **Pflicht zur periodischen Rechenschaftslegung**, wobei die Vorschriften der Abgabenordnung zu beachten sind.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung liegt beim Vorstand, der auch die jährliche Einnahmen- und Ausgabenübersicht sowie die Vermögensaufstellung unterzeichnet.

Wesentliche Entwicklungen und Geschäftsvorfälle im Rechnungsjahr 2022

Das Rechnungsjahr 2022 wurde eröffnet mit einem Vortrag an zweckgebundenen Rücklagen, freien Rücklagen und Rücklagen für eigene Anschaffungen sowie dem Jahresergebnis 2021 als Überschuss der Einnahmen über die Verwaltungskosten des Jahres 2021 in Höhe von € 596.449,87.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.06.2022 wurde das Jahresergebnis 2021 in Höhe von € 320.779,17 in die Rücklagen eingestellt; mit € 320.265,00 in die zweckgebundenen Rücklagen, mit € 14,17 in die freien Rücklagen und mit € 500,00 in die Rücklage für eigene Anschaffungen.

Durch Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren vom 18.12.2021 – vorher wurde kein endgültiger Beschluss über die Fördersumme 2022 getroffen – wurde nach der Übersicht auf mögliche Einnahmen und der Aussicht auf zukünftig rückläufige Spenden der Anteil der Kinderhilfe PASSO FUNDO in Brasilien mit Vorbehalt auf € 250.000,00 zuzüglich Sonderspenden festgestellt. Geleistet wurden

€ 130.150,00 am 28.04.2022	(Protokoll vom 07.02.2022)
€ 129.400,00 am 22.08.2022	(Protokoll vom 25.07.2022)
€ 027.850,00 am 16.12.2022	(Protokoll vom 07.11.2022)

Bescheinigungen des Trägers in Brasilien, **Assistencia Social Arquidiocesana Leão XIII**, zum Erhalt jeder einzelnen Zahlung liegen vor mit der Versicherung, dass die einzelnen Beträge für die Betreuung der Kinder und Jugendlichen verwendet werden.

Damit schließt das **Rechnungsjahr 2022** mit gebuchten Auszahlungen für die Förderzwecke in Höhe von € 287.430,00 (einschl. je Zahlung € 10,00 an Bankkosten) als Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen mit einem Stand an zweckgebundenen Rücklagen, freien Rücklagen und Rücklagen für eigene Anschaffungen sowie dem Jahresergebnis 2022 von € 305.576,87 ab in Höhe von € 614.596,74.

Zwei Mitglieder des Vorstands haben **letztmals im Jahr 2018** Passo Fundo in Brasilien besucht und mit den Verantwortlichen dort eine umfassende Bestandsaufnahme vorgenommen der einzelnen Förderstellen und der stattfindenden Umstrukturierung im Verwaltungsbereich/Personalbereich. Anschließend durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde eine mengenmäßige Reduzierung der Förderstellen und eine noch weitergehende Kontrolle der Mittelverwendung vor Ort auch durch einen regelmäßigen Informations- und Datenaustausch in kurzfristigen Intervallen.

Damit wird den im Vergleich der letzten vier Rechnungsjahre 2019, 2020, 2021 und 2022 erkennbaren Rückgängen bei den „planbaren“ Patenschaften Rechnung getragen.

Die **Gesamtkosten Verwaltung** haben sich im Berichtsjahr vermindert um € 7.005,68.

Historie, Rechnungsjahr 2022 und laufendes Rechnungsjahr 2023 in der Trägereinrichtung

Der Geschäftsbericht des Trägers der **Leão XIII** zum Kalenderjahr 2022 beginnt mit dem Hinweis auf den noblen und wohltätigen Hinweis des Trägers, nämlich der Arbeit mit Kindern in einer vulnerablen und sozial gefährdeten Situation.

Der Zweck dieser Einrichtung besteht in der Ausübung erzieherischer, sportlicher und kultureller Aktivitäten sowie der gesundheitlichen Betreuung und Sozialhilfe ohne Unterscheidung nach Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht sowie der politischen und religiösen Gesinnung. Diese Angebote an Aktivitäten richten sich an Kinder und Jugendliche.

Über den Zeitlauf seit der Gründung zeigt die Entwicklung eine Berufsschule, drei Kindergärten und sieben Jugendzentren in acht verschiedenen Stadtteilen hin zu aktuell fünf Jugendzentren in fünf verschiedenen Stadtteilen.

Aktuell hat der Träger in den einzelnen Jugendzentren Baumaßnahmen vorgenommen, um den Kindern und Jugendlichen mehr Respekt, Sicherheit und Komfort zu bieten. Die Jugendzentren sind derzeit wieder geöffnet an fünf Tagen in der Woche von 8.00h bis 17.00h. Damit hat der Träger im Jahr 2021 1122 betreute Kinder und Jugendliche erreicht und damit den selbst gesetzten Plan zu 90,12% erreicht.

Die Abstimmungen zu der Zahl der Patenkinder finden zwischen dem Träger in Brasilien und dem Förderverein in Deutschland laufend statt.

Seit 2018 herrscht beim Träger ein strenges Kostenmanagement, ein Abbau von Personal, strukturelle personelle Veränderungen und eine neue Leitungsebene mit Vertragslaufzeiten von 2018 bis laufend.

Hauptarbeit war auch im Jahr 2022 die Sozialhilfe in den am stärksten benachteiligten Stadtteilen, dort von den Jugendzentren aus „auf der Straße“.

Die Jugendzentren wurden bei Beginn Corona im März 2020 geschlossen und am 23.07.2021 wieder geöffnet.

Die Betreuung findet heute wieder verstärkt in den fünf Jugendzentren statt, wobei auch die regelmäßige Ernährung der Kinder und Jugendlichen weiter im Vordergrund steht.

Budgetanfragen des Trägers werden bei Passo Fundo beraten und danach werden Beschlüsse über die jährliche Förderhöhe getroffen.

Der Kostenvoranschlag der Assistência Social Arquidiocesana Leão XIII für das Jahr 2023 beläuft sich auf € 327.500,00 für die Kinderhilfe Passo Fundo. In der Vorstandssitzung vom 16.01.2023 wurde noch kein endgültiger Beschluss über die Fördersumme 2023 gefasst. Vorläufig, hat der Vorstand beschlossen, einen Betrag von € 280.000,00 in zwei Raten an die Leão XIII zu überweisen.

III. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Die derzeit gültige Satzung, seit 14.01.1993, ist durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 24.04.2010, vom 05.05.2012, vom 30.05.2015, vom 21.05.2016 sowie (im schriftlichen Verfahren mit Abstimmungsende vom 10.12.2020) jeweils ergänzt worden.

Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe PASSO FUNDO“, nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Kinderhilfe PASSO FUNDO e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Aktuell und am 31.12.2021 hat der Verein 15 Mitglieder.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studienhilfe im In- und Ausland, insbesondere die Unterstützung der Caritas Diocesana de Passo Fundo in ihrer vornehmlichen Hilfe für die Kinder und Jugendlichen in Passo Fundo, Brasilien, sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Entsprechende Bescheinigungen des zuständigen Finanzamts Essen-NordOst liegen vor, aktuell vom **16.02.2023** für 2021 (Steuernummer 111/5781/1778).

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Vermitteln, Übernahme und Verwaltung von Patenschaften, Sammeln von Spendengeldern und die Beschaffung von weiteren Mitteln für die Förderung und Vermittlung der Satzungszwecke, Weiterleitungen an die Projektpartner und durch Vermittlung von Informationen und Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht.

Der Vorstand bestand in Vorjahren aus drei Mitgliedern und wurde für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand Frau Christiane Hartung hat ihr Mandat niedergelegt und ihre Mitgliedschaft gekündigt. Die Eintragung dieser Veränderung im Vorstand im Vereinsregister ist am 05.11.2020 erfolgt.

In der Satzungsergänzung (im schriftlichen Verfahren mit Abstimmungsende 10.12.2020) hat die Mitgliederversammlung eine Reduzierung der Personen im Vorstand von drei Vorstandsmitgliedern auf zwei Vorstandsmitglieder beschlossen. Die Eintragung im Vereinsregister zu diesem Beschluss ist am 25.05.2021 erfolgt.

Der Vorstand des Vereins bestand im Berichtsjahr aus den Damen

Beate Oladeji, Essen (zweites Jahr)

Kathrin Siegler, Düsseldorf (erstes Jahr)

Der Vorstand hat sich im Laufe des Rechnungsjahres durch Gespräche/Telefonkonferenzen untereinander sowie durch regelmäßige Gespräche mit den Mitarbeitern im Hause und im Home Office über den Zustand des Vereins sowie der finanziellen und personellen Ausstattung sachkundig gemacht und damit seinen Überwachungspflichten genügt.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Der Verein bedient sich des Spendensiegels des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen (DZI) mit dem letzten Prüfbericht vom 15.02.2023 gültig bis zum 31.03.2024.

Im Rahmen der Überprüfung des Antrags vom 21.01.2022 auf Zuerkennung des Spenden-Siegels für den Zeitraum 01.04.2022 bis 31.03.2023 hat das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) auf die Leitlinien des Spenden-Siegels, hier auf II Ziffer 2a, hingewiesen.

Dort ist niedergelegt, dass dem Leitungsorgan mindestens drei Personen angehören, sofern es ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern besteht. Ehrenamtlich ist nicht tätig, dessen Vergütung den Jahresbetrag von € 3.000,00 (steuerliche Übungsleiterpauschale ab dem 01.01.2021) überschreitet. Frau Oladeji gilt daher wieder als ehrenamtlich tätig, mit der Folge, dass wieder drei Vorstandsmitglieder notwendig sind, um diesen Spenden-Siegel Standard zu erfüllen. Alternativ wurde eine Erhöhung der Vergütung oberhalb des Grenzwertes der Übungsleiterpauschale hinaus für Frau Oladeji geprüft. Die Entscheidung wurde zugunsten der zweiten Alternative getroffen.

In der Mitgliederversammlung vom 17.10.2021 wurde ein Beschluss für eine Aufwendungspauschale für den 2. Vorstand gefasst.

IV. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und die nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Jahresrechnung trägt der Vorstand des Vereins als rechenschaftspflichtiges Organ gegenüber der Rechenschaftsberechtigten, der Mitgliederversammlung.

Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung zu unterziehen dahingehend, ob gesetzliche oder an gesetzliche Vorschriften angelehnte Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen zur Satzung beachtet worden sind.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Vereins war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Prüfung der Jahresrechnung.

Unsere Prüfungshandlungen haben wir in der Zeit vom 01.04.2023 bis 28.04.2023 mit Unterbrechungen durchgeführt.

Unsere Prüfung erfolgte unter Beachtung der in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Danach ist die Prüfung so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der zu prüfenden Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gegenstand unserer Prüfung waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit des Vorstands.

Wir haben uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins verschafft. Die Erkenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit haben wir im Folgenden aussagebezogene Prüfungshandlungen auf der Basis von Stichproben zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit vorgenommen.

V. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung für das Rechnungsjahr 2022 und die Jahresrechnung sind vom Vorstand des Vereins erstellt worden.

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den Vorschriften zur Führung der Jahresrechnung eines Vereins.

Grundlage der Buchführung und der Eröffnungswerte der Vermögensrechnung war die von uns geprüfte Vorjahresrechnung 2021.

Die Jahresrechnung 2021 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.06.2022 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Wir haben an der Mitgliederversammlung vom 25.06.2022 teilgenommen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsvolumens zu gewährleisten.

In der Jahresrechnung des Vereins für das Rechnungsjahr 2022 sind alle mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich aller anzuwendender Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet worden.

In Ermangelung spezifischer gesetzlicher Vorschriften für die Gliederung von Einnahmen- und Ausgabenpositionen wurde der Ausweis nach den Grundsätzen von Klarheit und Übersichtlichkeit, Vollständigkeit und Saldierungsverbot sowie Richtigkeit und Willkürverbot vorgenommen.

Gesamtaussage der Jahresrechnung

Wesentliche Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Jahresrechnung der „Kinderhilfe PASSO FUNDO e.V.“ für 2022 entspricht den gesetzlichen Vorschriften für Vereine und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Kapitallage sowie der Finanz- und Ertragslage des Vereins.

Vorstand und Mitgliederversammlung beschließen jährlich auf der Basis der zu erwartenden Spendeneinnahmen und des Vortrags an noch nicht zur Auszahlung gebrachten Fördermitteln individuell über die Höhe des Fördereinsatzes.

Bei der Prüfung des Anlagevermögens wurden für die vorhandenen Sachanlagen die Höhe der verrechneten Abschreibungen und die Angemessenheit der zugrunde gelegten Nutzungsdauern geprüft.

Für das vorhandene Finanzanlagevermögen wurden Bestätigungen Dritter berücksichtigt.

Für Finanzmittel lagen Bestätigungen der Kontoführer vor, deren Werte in Übereinstimmung mit den gebuchten Endbeständen zum 31.12.2022 stehen.

Eine Kassenprüfung durch gewählte Mitglieder hat am 06.04.2023 stattgefunden. Wir haben an dieser Prüfung teilgenommen.

Die Einnahmenrechnung ist klar und übersichtlich gegliedert.

Die Ausgabenrechnung erfasst neben den eigenen Verwaltungskosten aus der Tätigkeit des Vereins auch die Auszahlung der Fördermittel.

Der Überschuss der Einnahmen über die Verwaltungskosten wird entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Folgejahr in die Rücklagen eingestellt; die in dem Jahr vorgenommenen Auszahlungen für die satzungsmäßigen Förderzwecke werden als Entnahmen aus den Rücklagen dargestellt. Die im laufenden Rechnungsjahr erzielten Einnahmenüberschüsse über die Verwaltungskosten werden im laufenden Jahr analog einem Gewinnvortrag „als aus dem laufenden Jahresergebnis vorgetragene Mittel im Sinne des Förderzwecks“ dargestellt.

Wir haben uns am 06.04.2023 in einem ausführlichen Gespräch mit dem Vorstandsmitglied, Frau Beate Oladeji, nach Abschluss unserer Prüfungsarbeiten ein umfassendes Bild der aktuellen Situation verschafft.

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit Auswirkungen auf Ansatz, Bewertung und Periodengrenzung wurden von uns nicht festgestellt.

Für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 wurden außerordentliche Vorgänge mit Einfluss auf Rechnungslegung und Rechnungsabschluss 2022 nicht festgestellt.

Das Amtsgericht Miesbach, Abteilung für Nachlasssachen, hat den Verein mit Schreiben vom 28.11.2022 darüber informiert, dass der Verein in einem Nachlassverfahren (Aktenzeichen 2 VI 691/22) zum Miterben zu ½ berufen ist. Der Verein ist anwaltlich beraten. Eine Auseinandersetzung über den Nachlass war zum Zeitpunkt unserer Arbeiten noch nicht beendet.

VI. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung der Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen des Vereins „Kinderhilfe PASSO FUNDO e.V.“ in Essen sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise entsprechen die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahrs 2022 (Periode vom 01.01.2022 bis 31.12.2022) sowie die Aufstellung des Vermögens und der Rücklagen zum 31.12.2022 durch den Vorstand des Vereins in der diesem Bericht beiliegenden Fassung den rechtlichen Grundsätzen jährlicher Rechenschaftslegung für rechtsfähige, nicht wirtschaftliche Vereine, auch unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung und der Satzung des Vereins.

Bei der Durchführung unserer Prüfung sind uns Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße des Vorstands oder von Arbeitnehmern darstellen, nicht bekannt geworden, sodass unsere Prüfung nach unserer Auffassung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Wir haben dabei unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße mit wesentlicher Auswirkung auf die Darstellung der Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Wir haben auch keine Vorgänge festgestellt, die die Gemeinnützigkeit gefährden.

Wir haben bei unseren Arbeiten die IDW- Stellungnahmen zur Rechnungslegung RS HFA 21 und RS HFA 14 ebenso berücksichtigt wie den IDW- Prüfungsstandard PS 750.

Der Verein übt die Tätigkeit einer Spenden sammelnden Organisation aus, die ganz darauf ausgerichtet ist, Geldmittel als freigebige Zuwendungen, gekennzeichnet als ohne Gegenleistung, entgegenzunehmen und für bestimmte Förderzwecke einzusetzen, die in der Satzung des Vereins festgelegt sind. Die Förderzwecke sind im Ausland verankert, in Brasilien, und werden verwirklicht durch Beschlussfassungen des Vorstands des Vereins in Ausübung der Satzungszwecke über Geldzahlungen an Kinderhilfeeinrichtungen in Brasilien. Darüber liegen umfangreiche Verwendungsberichte und Bestätigungen aus Brasilien vor, die jedoch nicht Bestandteil unseres Prüfungsauftrages sind.

Essen, 28. April 2023



TREUHAND-UNION Kirschfink und Höfs
REVISIONSGESELLSCHAFT mbH
Steuerberatungsgesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

h.h.

(Höfs)

Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

"Kinderhilfe PASSO FUNDO e.V. "

Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022

Vermögensteile

	<u>2022</u> <u>EURO</u>	<u>2022</u> <u>EURO</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EURO</u>
<u>I. Vermögen im Anlagenbereich</u>			
<u>Sachanlagen</u>			
EDV- Ausstattung, Geschäftsausstattung	1.091,00		115,00
<u>Finanzanlagen</u>			
Wertpapiere des Anlage- vermögens	<u>900,00</u>	1.991,00	900,00
<u>II. Vermögen als liquide Mittel</u>			
Sparkonten und Spareinlagen	202.685,95		202.443,57
Tagesgeldguthaben	5.918,48		5.918,48
Laufende Konten	403.978,30		386.779,21
Kassenguthaben	<u>23,01</u>	<u>612.605,74</u>	<u>293,61</u>
<u>Gesamtvermögen</u>		<u><u>614.596,74</u></u>	<u><u>596.449,87</u></u>

Anlage 1

Rücklagenentwicklung und Ergebnisdarstellung

	<u>2022</u> <u>EURO</u>	<u>2022</u> <u>EURO</u>	<u>Vorjahr</u> <u>EURO</u>
I. Rücklagenentwicklung			
<u>Zweckgebundene Rücklagen</u>			
Stand 01.01.	263.519,76		166.087,71
Zuweisung aus dem Überschuss	320.265,00		320.752,05
Entnahme für Förderzwecke	287.430,00	296.354,76	223.320,00
<u>Freie Rücklagen</u>			
Stand 01.01.	11.650,94		11.636,77
Zuweisung aus dem Überschuss	<u>14,17</u>	11.665,11	<u>14,17</u>
<u>Rücklagen für eigene Anschaffungen</u>			
Stand 01.01.	500,00		0,00
Zuweisung aus dem Überschuss	<u>500,00</u>	1.000,00	500,00
II. Aus dem laufenden Jahresergebnis vorgetragene Mittel im Sinne des Förderzwecks			
Stand 01.01.	320.779,17		321.266,22
Zuweisung zu den Rücklagen	320.779,17		321.266,22
laufender Einnahmenüberschuss	<u>305.576,87</u>		<u>320.779,17</u>
		<u>305.576,87</u>	
<u>Gesamtkapital</u>		<u>614.596,74</u>	<u>596.449,87</u>

"Kinderhilfe PASSO FUNDO eV."

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung 2022

Einnahmen

	<u>2022</u>	<u>Vorjahr</u>
	<u>EURO</u>	<u>EURO</u>
1. Patenschaften Passo Fundo	280.057,05	287.354,16
2. Mitgliederbeiträge	718,41	718,41
3. Zweckgebundene Spenden Passo Fundo	24.132,34	29.939,21
4. Sonderspenden Patenkinder Passo Fundo	23.162,64	26.850,64
5. Sonderprojekte und Nothilfe	5.335,00	4.160,00
6. Einnahmen aus Nachlässen und Vermächtnissen	614,57	3.728,70
7. Einnahmen anlässlich besonderer Ereignisse	8.607,26	12.306,26
8. Zinserträge	269,38	47,25
<u>Gesamteinnahmen</u>	<u>342.896,65</u>	<u>365.104,63</u>

Anlage 2

	<u>2022</u>	<u>Ausgaben</u>
	<u>EURO</u>	<u>Vorjahr</u>
		<u>EURO</u>
1. Personalaufwendungen/Aufwandsentschädigungen	23.434,94	30.769,84
2. Miete/Raumkosten	3.080,67	3.250,00
3. Druckkosten Informationsschriften, Fotos	2.565,45	2.522,44
4. Portokosten	2.493,45	2.759,10
5. Bankkosten	588,37	168,78
6. Rechts- und Beratungskosten	1.945,65	1.903,17
7. Beiträge und Gebühren/Versicherungen	1.067,95	1.077,94
8. Telekommunikationskosten	521,89	565,78
9. Bürobedarf/Kosten EDV	408,21	324,89
10. Abschreibungen auf Sachanlagen	772,00	597,00
11. Sonstige Aufwendungen	<u>441,20</u>	<u>386,52</u>
<u>Gesamtkosten Verwaltung</u>	<u>37.319,78</u>	<u>44.325,46</u>
12. Zahlungen aufgrund des Förderzwecks	<u>287.430,00</u>	<u>223.320,00</u>
<u>Gesamtausgaben</u>	<u>324.749,78</u>	<u>267.645,46</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.